

## Satzungs-Entwurf

(siehe auch Seite 9: Erläuterungen)

Gesellschaft für Jenaplan - Pädagogik in Deutschland e.V. in Kooperation mit europäischen Ländern

### § 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft für Jenaplan-Pädagogik hat ihren Sitz in Gießen. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen eingetragen.

### § 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Weiterentwicklung von Peter Petersens Jenaplan-Pädagogik als Einheit von Theorie und Praxis, die Förderung und Verbreitung der Jenaplan-Pädagogik in Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von erziehungswissenschaftlichen Veranstaltungen, von unterrichtspraktischen Seminaren und Vortragsreihen, durch Spenden an Schulen zum Erwerb von Unterrichtsmaterialien im Sinne der Jenaplan-Pädagogik. Weiterhin soll durch die Herausgabe einer Zeitschrift und schriftlicher Informationen die Kommunikation und Information der Mitglieder im Sinne der Gesellschaft gefördert werden.

Die Gesellschaft sucht und pflegt die Zusammenarbeit mit gleichgearteten Bestrebungen und pädagogischen Einrichtungen und Vereinigungen innerhalb und außerhalb Deutschlands.

Die Gesellschaft ist weltanschaulich, politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mittel der Gesellschaft

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder der Gesellschaft können werden: natürliche und juristische Personen, regionale Arbeitsgruppen als Landesgruppen oder Landesverbände als eingetragene Vereine mit gleicher Zielsetzung, außerdem Schulen, Seminare, Universitäten.

Landesverbände e.V. geben sich eine eigene Satzung.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muß an den Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands solche Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft oder um das Anliegen der Jenaplan-Pädagogik besondere Verdienste erworben

haben.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 6 Mitgliederbeitrag

Es ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Landesverbände (e.V.) führen die Mitgliedsbeiträge, die für die Gesellschaft gelten, an die Gesellschaft jährlich ab. Die Mitglieder der Landesgruppen zahlen den Beitrag direkt an die Gesellschaft.

### § 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus der Gesellschaft. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Abmeldefrist von acht Wochen möglich. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Ein Mitglied kann nach vorheriger schriftlicher Anhörung vom Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden wegen mehr als zweijährigem Zahlungsrückstand oder wegen Verstoßes gegen die Interessen der Gesellschaft.

### § 8 Vereinsorgane

- 8.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.2 Die Delegiertenversammlung
- 8.3 Der Vorstand

#### 8.1 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens mit acht Wochen Vorlauf schriftlich ein.

Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann verlangen, daß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft.

Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit stimmberechtigt.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Präsidentin/Präsidenten oder die/den Vizepräsidentin/Vizepräsidenten und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

#### 8.2 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand der Gesellschaft und je einer/einem Vertreterin/Vertreter der Landesgruppen bzw. Landesverbände. Beide Gremien wählen das jeweilige Mitglied für die Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung tagt in der Regel zweimal jährlich. Die/der Präsidentin/Präsident lädt zur Delegiertenversammlung ein.

Aufgaben: Beschlußfassung des Haushaltsplanes, Beratung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für die Gesellschaft als Vorschlag für die Mitgliederversammlung, Beratung von Satzungsänderungen, Einrichtung befristeter Fachreferate bzw. Fachausschüsse, Tagesordnung für die Mitgliederversammlung der Gesellschaft.

#### 8.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Präsidentin/Präsidenten, der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, der/dem Schriftführerin/Schriftführer, der/dem Kassierer/in und drei Beisitzerinnen/Beisitzern.

Im Vorstand sollen vertreten sein eine Universität und der/die Vertreter/in einer Schule oder einer pädagogischen Einrichtung.

Vertreter der Familie Petersen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

Der Vorstand ist mit mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand führt die Beschlüsse und Aufträge der Delegiertenversammlung aus. In Abstimmung mit der Delegiertenversammlung veranstaltet er Fachtagungen und Fachkongresse. Der Vorstand gibt die Zeitschrift Forum heraus. Er ist dem Beirat für seine gesamte Arbeit verantwortlich.

#### § 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/der Schriftführerin/Schriftführer oder einem anderen Mitglied aus dem jeweiligen Gremium geführt und unterschrieben wird. Alle Mitglieder der jeweiligen Gremien sind über die Beschlüsse in Kenntnis zu setzen.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird wie zuvor genannt angefertigt.

Alle Vorstandsmitglieder sind über die Beschlüsse in Kenntnis zu setzen.

#### § 10 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen der Gesellschaft an die "Internationale-Jenaplan-Forschungsstelle" an der Universität Gießen.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Die Landesverbände mit eigener Satzung sind von einer Auflösung der Gesellschaft für Jenaplan-Pädagogik in Deutschland e.V. nicht betroffen.

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

die *überarbeitete Satzung* der Gesellschaft für Jenaplan-Pädagogik e.V. wird auf der Mitgliederversammlung am 15./16. November 1996 in Nürnberg zur Verabschiedung vorgestellt. Wir möchten Ihnen den Entwurf in diesem Forum vorstellen und über das Anliegen informieren.

### **Welche Änderungen?**

Die jetzige Satzung gilt seit der Gründung des "Arbeitskreises Peter Petersen" am 13. März 1982. Die Mitgliederversammlung stimmte 1992 dem neuen Namen "Gesellschaft für Jenaplan-Pädagogik in Deutschland e.V." zu. Die nächste Mitgliederversammlung soll nun dem Wunsch der Mitglieder nachkommen und einen weiteren Schritt tun. Es sollen vereinsrechtliche Grundlagen geschaffen werden, um

1. die Struktur der Gesellschaft nach Landesgruppen bzw. Landesverbänden (e.V.) zu gliedern,
2. durch die Einrichtung der Delegiertenversammlung in der Gesellschaft die Mitwirkungsrechte über Ländergrenzen hinaus zu ermöglichen,
3. die Kooperation der europäischen Länder auch im Namen der Gesellschaft zu dokumentieren.

### **Warum Änderungen?**

Gerät die Schule in Deutschland wieder in Bewegung? Der Ruf nach "mehr Eigenständigkeit für die einzelne Schule" hat seine Ursachen.

Es gilt aber auch, was Hermann Röhrs in "Die Reformpädagogik auf den Kontinenten" (Peter Lang Verlag 1994), schreibt: "Die Reformpädagogik gehört zu den geläufigsten Erscheinungen der Erziehungs-

wirklichkeit, die jedermann jederzeit zu Stellungnahme und Urteil herausfordert. Gerade wegen dieser Geläufigkeit gehört sie zu den strittigsten Themen, weil sie kommentarlos dann abrufbar ist, wenn das Register des pädagogisch Möglichen sich erschöpfte. Die Reformpädagogik erlaubt auch keine eindeutige Definition. Die wiederholt geäußerte Hoffnung auf eine definitorische Orientierungshilfe hat Lawrence A. Cremin als vorzüglicher Kenner der Fragestellung nachdrücklich verneint: 'Non exits, and none ever will' (S. 11)“.

Wir sind der Überzeugung, daß die Jenaplan-Pädagogik überzeugende Anregungen für Antworten auf heute drängende Fragen hat.

**Die Antworten können und müssen wir selbst in gemeinsamer Anstrengung geben!**

*Martin Emundts*

**Anregungen erbeten!**

Der Vorstand und alle Interessierten freuen sich, wenn es bereits vor November 1996 Rückäußerungen zur Satzungsänderung gibt. Deshalb: kreuzen Sie an, fügen Sie bei!

**Den gegenüberliegenden Abschnitt senden Sie bitte an folgende Adresse:**

Jenaplan-Forschungsstelle  
 Leiter: Dr. Michael Seyfarth-Stubenrauch  
 Karl-Glöckner-Str. 21 B  
 35394 Gießen  
 Fax 0641/702-5305 - Stichwort: Satzung

-----X-----

Ich stimme der Satzungsänderung grundsätzlich zu: Ja.... Nein....

Ich habe Bedenken zum Thema:  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Ich lehne folgende Formulierung ab:  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

und schlage vor:  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Ich möchte ergänzen:  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....